



*Landessportbund
Hessen e.V.*

Satzung und Ordnungen

*des Landessportbund
Hessen e. V.*

*zuletzt geändert
am 26. September 2009*

IMPRESSUM

Herausgeber: Landessportbund Hessen e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Redaktion: Geschäftsbereich Vereinsmanagement:
Vereinsförderung und -beratung, Michael Silz

Druck: Friedrich Bischoff Druckerei, Frankfurt am Main



*Landessportbund
Hessen e.V.*

Satzung und Ordnungen

LANDESSPORTBUND HESSEN e. V.

Satzung und Ordnungen

Beschlossen

vom XII. Ordentlichen Bundestag am 20. September 1970;

geändert durch Beschlüsse

des XIII. Ordentlichen Sportbundtages am 21. Oktober 1973

des XIV. Ordentlichen Sportbundtages am 17. Oktober 1976

des XV. Ordentlichen Sportbundtages am 29. September 1979

des XVI. Ordentlichen Sportbundtages am 25. September 1982

des XVII. Ordentlichen Sportbundtages am 19. Oktober 1985

des XVIII. Ordentlichen Sportbundtages am 15. Oktober 1988

des XIX. Ordentlichen Sportbundtages am 05. Oktober 1991

des XX. Ordentlichen Sportbundtages am 08. Oktober 1994

des XXI. Ordentlichen Sportbundtages am 25. Oktober 1997

des XXII. Ordentlichen Sportbundtages am 28. Oktober 2000

des XXIII. Ordentlichen Sportbundtages am 11. Oktober 2003

des XXIV. Ordentlichen Sportbundtages am 7. Oktober 2006

des XXV. Ordentlichen Sportbundtages am 26. September 2009.

Inhalt

Satzung	Seite 3
Geschäftsordnung	Seite 18
Finanzordnung	Seite 20
Jugendordnung	Seite 23
Ausbildungsordnung	Seite 29
Rechtsordnung	Seite 31
Ehrungsordnung	Seite 33
Aufnahmeordnung für Verbände	Seite 35
Aufnahmeordnung für Vereine	Seite 37

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Landessportbund Hessen e. V. (Lsb h) ist die Vereinigung der Turn- und Sportvereine und ihrer Verbände in Hessen. Er wurde am 1. Juni 1946 in Frankfurt gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Lsb h ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Lsb h ist in Sportkreise gegliedert.
- (2) Sie können durch Beschluss der Sportkreistage die Rechtsfähigkeit bei dem zuständigen Amtsgericht beantragen. Ihre Satzungen dürfen aber nicht in Widerspruch zur Lsb h-Satzung stehen. Die Satzungen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss oder Sportbundtag; dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (3) Die Sportkreise sind verpflichtet, im Hinblick auf die Einheitlichkeit in ihrer Satzung folgende Regelung aufzunehmen: die Führung des Namens des Landessportbundes Hessen verbunden mit dem Namen des Sportkreises, wobei Ergänzungen zum Zwecke der Werbung unzulässig sind.
- (4) Die Sportkreise sind außerdem verpflichtet,
 1. den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen und
 2. dem Präsidium des Lsb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu gewähren.
- (5) Für die gebietliche Einteilung und deren Änderung ist der Hauptausschuss zuständig, der auf Antrag der beteiligten Sportkreise entscheidet. Die Grenzen der Sportkreise sollten den räumlichen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen entsprechen.

§ 3 Farben – Wahrzeichen

- (1) Die Farben des Lsb h sind „Rot-Weiß“.
- (2) Wahrzeichen des Lsb h ist der stilisierte, rot-weiß gestreifte hessische Löwe.

§ 4 Zweck

Der Lsb h verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports in Hessen und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Vereine, Sportkreise und Verbände gegenüber Staat und kommunalen Gebietskörperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Lsb h ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Lsb h dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Lsb h. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Lsb h. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Lsb h fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Lsb h ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Lsb h wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (2) Der Lsb h fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Lsb h orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
- (3) Der Lsb h sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Lsb h. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Lsb h.
- (4) Der Lsb h fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (5) Der Lsb h will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
- (6) Der Lsb h tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
- (7) Der Lsb h bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
- (8) Der Lsb h tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (9) Der Lsb h will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.
- (10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Lsb h und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

§ 7 Aufgaben

Der lsbh fördert und unterstützt seine Vereine, Sportkreise und Verbände in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem

1. Grundlagen des Sportsystems:
Die Mitgestaltung positiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Sport und die Sportentwicklung.
Die Festigung der Politikfähigkeit durch Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports in Hessen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.
2. Vereinsmanagement: Vereinsförderung und -beratung sowie Fragen aus den Bereichen Recht, Steuern und Versicherung und der Sportinfrastruktur.
Die Sicherung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Sportvereine durch zeitgemäße Angebote, Beratungskonzepte und Förderung sowie die Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch Abschluss eines für alle Mitgliedsvereine verbindlichen Sportversicherungsvertrages. Die Stärkung des Ehrenamtes und die Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Die Entwicklung zukunftsorientierter Sportstätten durch humanökologischen Sportstättenbau. Die Schaffung bewegungs- und spielfreundlicher Wohnumfelder durch Nutzung urbaner Flächen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt durch Sport, Spiel und Bewegung.
3. Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen:
Die Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind. Die Erschließung neuer Zielgruppen zum aktiven Sporttreiben, insbesondere durch die Förderung des Sportabzeichens. Hierzu zählt auch die Weiterqualifizierung im und mit Sport für Felder der sozialen Arbeit und für das Gesundheitswesen. Die kommunale und regionale Verbindung und Vernetzung von Angebots- und Organisationsstrukturen des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen.
4. Sportentwicklung, Demografischer Wandel und Integration:
Die Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels und der Folgen für den Sport sowie die Entwicklung spezifischer Angebote für den Frauen- und den Seniorensport.
5. Kinder- und Jugendsport:
Die Entwicklung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und lebensbegleitendes Sporttreiben sowie eine Offensive zur Entwicklung von Handlungsfähigkeit im und durch den Sport mit dem Ziel der verantwortlichen Teilhabe an der Gesellschaft.
6. Bildung und Personalentwicklung:
Die Bereitstellung eines aufgaben- und mitarbeitergerechten Personalmanagements, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/innen, Übungsleitern/innen, Jugendleitern/innen und Vereinsmanagern/innen sowie bedarfsgerechte und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Bildungsangebote.
7. Vorschule, Schule und Hochschule:
Förderung der Kooperation von Vereinen mit Vorschuleinrichtungen von Schulen, Entwicklung von Vereinsangeboten für Kindergärten und den Schulbereich, Begleitung des Schulsports und Kooperation mit den Hochschulen u. a. in Fragen der Sportlehrer-Ausbildung.

8. Leistungssport:
Die Förderung des humanen Leistungssports von der Talentsichtung bis in den Spitzenbereich und die Unterstützung der Verbände, insbesondere bei der Förderung des Nachwuchsleistungssports. Aktive Beteiligung an der Dopingbekämpfung.
9. Finanzmanagement:
Den Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit des Lsb h und seiner Mitglieder durch Optimierung des Finanzmanagements und durch Anwendung effektiver Marketingmethoden.
10. Kommunikation und Marketing:
Ausbau der Kommunikationsstruktur nach innen, zeitgemäße Darstellung der Leistungsfähigkeit des Lsb h nach außen. Vernetzung und Partnerschaft zu anderen Organisationen aus Wirtschaft und Gesellschaft zum Zwecke einer zielgerichteten Förderung des Sports.

§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Lsb h regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere
 1. eine Geschäftsordnung
 2. eine Finanzordnung
 3. eine Jugendordnung
 4. eine Ausbildungsordnung
 5. eine Rechtsordnung
 6. eine Ehrungsordnung
 7. eine Ordnung für die Aufnahme von Verbänden und
 8. eine Ordnung für die Aufnahme von Vereinen.
- (2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der Lsb h-Organe sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen – mit Ausnahme der in Abs. (1) Ziff. 7 und 8 genannten Ordnungen für die Aufnahme von Verbänden und Vereinen – sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Sportkreise betreuen die Mitglieder überfachlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Lsb h und seiner Organe.
- (4) Die Verbände sind rechtlich, finanziell und fachlich selbständige Organisationen, die ihre Aufgaben nach ihren Satzungen und Ordnungen regeln und erfüllen. Die Verbände vertreten die fachlichen Interessen ihrer Vereine und deren Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Turn- und Sportvereine.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Verbände, soweit sie ihrem Spitzenverband angehören.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Sportbundtag ernannt.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit Zustimmung der zuständigen Verbände. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Beitrages beim Lsb h. Die Aufnahme ist in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt zu geben.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Lsb h wird der Verein gleichzeitig Mitglied in den zuständigen Verbänden und Sportkreisen. Die Satzungen der Vereine und Verbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Lsb h stehen.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss endgültig. Auch der Hauptausschuss ist an die Zustimmung der zuständigen Verbände gebunden.
- (4) Neugründungen von Vereinsabteilungen sind dem Präsidium des Lsb h unverzüglich zu melden. Die Anmeldung hat die vorgesehene Sportart zu enthalten. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis und mit der Zustimmung des zuständigen Verbandes. Die Anmeldung einer Vereinsabteilung wird in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ veröffentlicht. Das Benehmen bzw. die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Beteiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ nicht widersprechen.
- (5) Vereine, die aufgrund ihrer Sportausübung nicht Mitglied eines Verbandes sind oder für die zunächst eine Zuordnung nicht möglich ist, können unmittelbar Mitglied des Lsb h werden, bis die Aufnahme in einen Verband erfolgt. Ist die Zuordnung nicht bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme in den Lsb h erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme ist an das Präsidium des Lsb h zu richten.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder Verbandes.
- (2) Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Lsb h mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. wegen Handlungen, die sich gegen den Lsb h, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Lsb h, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des Lsb h und
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Lsb h.
 Antragsberechtigt sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Über Anträge auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
- (4) Für die Löschung einer Vereinsabteilung gelten Abs. (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Für den Ausschluss eines Verbandes gelten die Vorschriften des Absatzes (3) sinngemäß mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nur das Präsidium des Lsb h ist. In erster Instanz entscheidet das Schiedsgericht, in zweiter Instanz der Sportbundtag.

- (6) Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Sportkreise und Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (7) Mit der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft im lsb h und in den Verbänden.

§ 13 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

- (1) Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des lsb h bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Sportbundtag endgültig.
- (2) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern an den Sportkreistagen und Sportbundtagen und an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Im Sportbundtag und im Hauptausschuss hat jeder Verband und Organisation mit besonderen Aufgaben eine beratende Stimme.
- (3) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Landesausschüsse und Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.
- (4) Eine Organisation oder Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Landessportbundes Hessen e. V. zu fördern.
- (5) Als Organisationen und Verbände mit besonderen Aufgaben können Verbände aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung, insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit, ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:
 - a) Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
 - b) Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
 - c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
 - d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vertretenen Sportart.
- (6) Aufgenommen werden können solche Organisationen oder Verbände deren Bundessportorganisation im DOSB Mitglied in einer der folgenden Mitgliedschaftskategorien sind:
 - a) Sportverbände mit besonderen Aufgaben (einschließlich Verbände für Wissenschaft und Bildung sowie Fördervereine).
 - b) Sportverbände ohne internationale Anbindung
- (7) Verfügt die Organisation oder der Verband über keine Bundessportorganisation im DOSB, so bedarf es einer besonderen Bedeutung oder Nähe zum Landessportbund Hessen e. V., um aufgenommen zu werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte

- (1) Die Vereine und Verbände sind Träger des lsb h. Daraus ergibt sich das Recht
– auf Beratung durch den lsb h

- auf Förderung im Rahmen der Satzung, der finanziellen Möglichkeiten und der Förderrichtlinien
 - die gemeinsamen Interessen durch den Lsb h vertreten zu lassen
 - die durch den Lsb h geschaffenen Einrichtungen gemäß den bestehenden Nutzungsbedingungen zu nutzen
 - den Einsatz der Mittel zum Wohle aller Berechtigten zu verlangen und schließlich durch stimmberechtigte Delegierte im Sportbundtag als dem obersten Organ an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte gem. Abs. (1) dieser Bestimmung ist das Bestehen der Gemeinnützigkeit der Vereine und Verbände. Leistungen an nicht gemeinnützige Vereine erfolgen nur gegen entsprechendes Entgelt.
 - (3) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit erfolgt kein Ausschluss aus dem Lsb h.
 - (4) Die aufgeführten Rechte einschließlich des Versicherungsschutzes entfallen, wenn die Pflichten aus § 15 (2) nicht erfüllt werden.
 - (5) Vereine, die sich mit ihren Angeboten und Leistungen vorwiegend an Nichtmitglieder wenden, können von der Vereinsförderung und den Leistungen des Sportversicherungsvertrages ausgeschlossen werden.

§ 15 Pflichten

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, zum festgesetzten Abgabetermin für die Bestandserhebung ihre Mitgliederzahl, Stand per 01.01., dem Lsb h auf Vordruck zu melden. Diese Meldung ist die Grundlage für die Beitragsberechnung. Unterbleibt diese Meldung trotz Erinnerung mit Fristsetzung, so wird die Beitragsrechnung mit 30 v. H. Aufschlag auf die zuletzt gestellte Beitragsrechnung festgesetzt.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, alle aktiven und passiven Mitglieder in der Bestandserhebung zu melden. Die sich hieraus ergebenden Beiträge und sonstigen Abgaben sind fristgerecht an den Lsb h zu entrichten. Werden nicht sämtliche Mitglieder gemeldet, kann das Präsidium eine Strafe bis zu EUR 3.000,00 verhängen. Im Wiederholungsfall kann der Verein aus dem Lsb h ausgeschlossen werden.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, die Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu beziehen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 16 Haushalt

- (1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (4) Sportkreise und Verbände haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Lsb h spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres auf einem Vordruck des Lsb h einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu führen. Die ordnungsgemäße Verwendung und die Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern.

§ 17 Beiträge

- (1) Der lsb h erhebt von den Vereinen Beiträge. Die Verbände und Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben sind beitragsfrei. Die Vereine haben dem lsb h eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen des lsb h bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinskontos zu erteilen sowie jegliche Kontenänderungen mitzuteilen. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Vereins. Vereine, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben eine Verwaltungsgebühr von 50 Euro zu bezahlen.
- (2) Der Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Präsidium ist berechtigt, auf den neuen Beitrag eine Abschlagszahlung zu erheben.
- (3) Der Sportbundtag bestimmt die Höhe des Beitrages. Der Beitrag ist ein Kopfbeitrag. Das gleiche gilt bei korporativer Mitgliedschaft von Vereinen oder Abteilungen in anderen Vereinen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden.
- (5) Vereine, die nach dem 30. Juni Mitglied werden, entrichten die Hälfte des Beitrages.
- (6) Für Vereine, die zunächst keinem Verband zugeordnet werden können, erhebt der lsb h neben dem einheitlichen lsb h-Beitrag einen Sockelbeitrag für Grundleistungen des lsb h und der Verbände, der zur Förderung sowohl des Freizeit- als auch des wettkampfgelundenen Sports verwendet wird.

V. Organe

§ 18 Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

- (1) Organe sind
 1. der Sportbundtag
 2. der Hauptausschuss
 3. das Präsidium
 4. der Beirat der Verbände
 5. der Beirat der Sportkreise
 6. die Landesausschüsse/Kommissionen gem. § 23 und § 24
 7. der Sportkreistag
 8. der Sportkreisvorstand
 9. die Organe der Sportjugend Hessen und
 10. das Schiedsgericht.
- (2) Wählbar sind volljährige Männer und Frauen, die einem Mitgliedsverein angehören.
- (3) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, ist auf Antrag offene Abstimmung zulässig.
- (4) Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, gilt er/sie als gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen zwei Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Revisoren ist Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Zweimalige Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

- (7) In ein Organ soll nicht mehr als ein Mitglied des gleichen Vereins bzw. Verbandes gewählt werden. Vor der Wahl ist protokollarisch die Vereins-/Verbandszugehörigkeit der Kandidaten festzustellen.
- (8) Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied aus einem Organ aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs eine Ersatzperson berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidern gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Kreis der Revisoren aus, so kann für den Rest der Wahlzeit der Hauptausschuss die Wahl vornehmen. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Schiedsgerichts. Scheiden aus Landesausschüssen während der Wahlzeit Mitglieder aus, so kann für den Rest der Wahlzeit durch das berufende Gremium die Nachberufung vorgenommen werden. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in das Präsidium und die Landesausschüsse des Lsb h bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Wird die Bestätigung versagt, muss innerhalb von vier Wochen vom Tag der Versagung der Bestätigung die Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.
- (9) Das berufende Gremium ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Ausschussmitglieder abzubrufen.
- (10) Einzelheiten über Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Der Sportbundtag

- (1) Der Sportbundtag setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - 125 Delegierten der Sportkreise
 - 125 Delegierten der Verbände
 - 7 Delegierten der Sportjugend Hessen, gewählt von der Vollversammlung, und
 - den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Delegierten der Sportkreise und die Delegierten der Verbände werden durch ihre zuständigen Gremien gewählt und nach dem Höchstzahlverfahren nach der Anzahl der dem Lsb h gemeldeten Mitglieder verteilt. Es ist die gleiche Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls ein Delegierter ausfällt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Delegierten üben ihr Mandat zwischen zwei Ordentlichen Sportbundtagen aus. Jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens einen Delegierten.
- (2) Geleitet wird der Sportbundtag durch den/die Präsidenten/in, eine/n der Vizepräsidenten/innen oder auf Vorschlag des Präsidiums durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportbundtag gewählt wird.
- (3) Der Ordentliche Sportbundtag findet alle drei Jahre statt und soll spätestens zum Oktober durch das Präsidium einberufen werden.
- (4) Tagungsort und -zeit werden durch den Hauptausschuss bestimmt und mindestens drei Monate vor dem Sportbundtag mit der vom Präsidium des Lsb h erstellten Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ veröffentlicht.
- (5) Aufgaben des Ordentlichen Sportbundtages sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Haushaltsabschlüsse der vorangegangenen Jahre und des Berichtes der Revisoren
 2. Entlastung des Präsidiums
 3. Wahl der Mitglieder
 - 3.1. des Präsidiums, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Sportjugend Hessen, der/die kraft Amtes Präsidiumsmitglied ist,
 - 3.2. des/r Vorsitzenden und der sechs Beisitzer/innen des Schiedsgerichts und
 - 3.3. der neun Revisoren.

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten des lsb h.
 5. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Festlegung der Grundlinien der Verbandspolitik, Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundvermögen.
 6. Zur Vorbereitung von Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden, die dem Sportbundtag geeignete Kandidaten/innen für die Besetzung aller Ämter vorzuschlagen hat. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder beruft der Hauptausschuss aus seiner Mitte. Das Recht der Delegierten, eigene Kandidaten/innen vorzuschlagen, wird dadurch nicht berührt.
 7. Beschlussfassung über Angelegenheiten des lsb h, insbesondere über Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen, soweit diese nicht dem Hauptausschuss zugewiesen sind, Bestätigung der Satzungen der Sportkreise und Anträge. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des lsb h sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportbundtages gegeben ist und wenn sie durch Mehrheitsbeschluss eines Gremiums der Sportkreise und der Verbände oder der Vollversammlung der Sportjugend Hessen mindestens sechs Wochen vor dem Sportbundtag beim Präsidium eingereicht werden. Ebenso ist das Präsidium antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Sportbundtag in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ bekannt zu geben.
- (6) Außerordentliche Sportbundtage können durch den Hauptausschuss oder durch das Präsidium einberufen werden. Ein Außerordentlicher Sportbundtag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von einem Viertel der Sportkreise oder einem Viertel der Verbände beantragt wird. Der Außerordentliche Sportbundtag hat innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattzufinden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Grundes zuzustellen. Die Bestimmungen für den Ordentlichen Sportbundtag gelten entsprechend.
- (7) Sportbundtage und Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 20 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Vorsitzenden der Verbände oder ihren Vertretern/innen
 - den Vorsitzenden der Sportkreise oder ihren Vertretern/innen und
 - einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme; die Vorsitzenden der Sportkreise bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen; die Vorsitzenden der Verbände bzw. ihre Vertreter/innen haben insgesamt 125 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Höchstzahlverfahren verteilt; jeder Sportkreis und Verband erhält mindestens eine Stimme. Der/Die Vertreter/in der Sportjugend Hessen hat 7 Stimmen.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt insbesondere:
 1. In seiner Herbstsitzung den Haushaltsplan des kommenden Jahres und in seiner Frühjahrssitzung den Haushaltsabschluss des vorausgegangenen Jahres.
 2. Den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen und Grundvermögen, sofern sie keinen Aufschub bis zum nächsten Sportbundtag zulassen.

3. Die Aufnahme neuer Organisationen und in Angelegenheiten, die sich aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben.
 4. Änderungen der Ordnungen gem. § 8 (1) Nr. 1, 2, 4, 5, 6.
 5. In Fällen besonderer Dringlichkeit darf der Hauptausschuss Aufgaben des Sportbundtages übernehmen. Die besondere Dringlichkeit stellt der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; im Jahr des Sportbundtages mindestens einmal. Zu den Sitzungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Sitzungen werden durch den/die Präsidenten/in oder eine/n Vizepräsidenten/in geleitet.

§ 21 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- dem/der Präsident/in
 - dem/der Vizepräsident/in Vereinsmanagement
 - dem/der Vizepräsident/in Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen Sportentwicklung, Demografischer Wandel und Integration
 - dem/der Vizepräsident/in Kinder- und Jugendsport (zugleich Vorsitzender/e der Sportjugend Hessen)
 - dem/der Vizepräsident/in Bildung und Personalentwicklung Vorschule, Schule und Hochschule
 - dem/der Vizepräsident/in Leistungssport
 - dem/der Vizepräsident/in Finanzmanagement
 - dem/der Vizepräsident/in Kommunikation und Marketing.
- Es führt die Geschäfte unter Beteiligung eines/r von ihm zu bestellenden Hauptgeschäftsführers/in sowie Geschäftsführern/innen, die mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.
- (2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsidenten/innen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 22 Die Beiräte

- (1) Verbände und Sportkreise stellen Beiräte.
Die Beiräte setzen sich zusammen aus den Vorsitzenden der Verbände bzw. Sportkreise oder ihren Vertretern/innen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Aufgaben der Beiräte sind:
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbände bzw. Sportkreise
 - Abstimmung von grundsätzlichen Angelegenheiten von Verbänden und dem Lsb h bzw. Sportkreisen und dem Lsb h
 - Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit mit und zwischen den Verbänden bzw. Sportkreisen
 - Besetzung der Lsb h-Ausschüsse im Benehmen mit dem Präsidium
 - Wahl der Vertreter für die Landessportkonferenz Hessen
 - Wahl eines Vertreters für die Förder GmbH
 - Wahl eines Vertreters für das Bildungswerk des Lsb h
 - Wahl der Vertreter für die Finanzkommission

Nur für den Beirat der Sportkreise:

- Wahl eines Vertreters für den Landesausschuss Leistungssport

Nur für den Beirat der Verbände:

- Wahl des Vertreters der Verbände für den OSP Leitungsstab
- Wahl der Vertreter für den Landesausschuss Leistungssport (mit Ausnahme des Vertreters der Sportkreise)

- (4) Die Beiräte können nach Bedarf das Präsidium, Mitglieder des Präsidiums sowie Mitglieder der Geschäftsführung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Auf Antrag des Präsidiums haben gemeinsame Beratungen stattzufinden.
- (6) Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich zusammen.
- (7) Die Beiräte regeln selbständig ihre innere Ordnung unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des Lsb h.

§ 23 Landesausschüsse/Kommissionen/Arbeitskreise/Beauftragte

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft das Präsidium im Einvernehmen mit den Beiräten Landesausschüsse. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Präsidium. Darüber hinaus kann das Präsidium Kommissionen, Arbeitskreise und Beauftragte berufen, deren Tätigkeit sich auf Spezialaufgaben bezieht und zeitlich begrenzt werden kann. Vorschlagsberechtigt für deren Besetzung sind: das Präsidium, die Verbände, die Sportkreise, die Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben, die Sportjugend und das Bildungswerk. Es sollen gebildet werden:
 - Landesausschuss für Recht, Steuern und Versicherung, der zugleich Satzungskommission ist. Der Vorsitzende wird vom Sportbundtag gewählt.
 - Landesausschuss für Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen.
 - Landesausschuss für Sportentwicklung, Demografischer Wandel und Integration.
 - Landesausschuss Frauen im Sport. Er führt jährlich eine Vollversammlung durch.
 - Landesausschuss für Bildung und Personalentwicklung.
 - Landesausschuss für Sport in Vorschule, Schule und Hochschule.
 - Landesausschuss für Leistungssport. Er wird vom Beirat der Verbände gewählt, ein kooptiertes Mitglied wird vom Beirat der Sportkreise bestellt.
- (2) Die Tätigkeit der Landesausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beauftragten endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums.
- (3) Die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen hauptamtlichen Referenten/innen gehören dem jeweiligen Gremium mit beratender Stimme an.

§ 24 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission berät und unterstützt das Präsidium in allen Finanzfragen und insbesondere in der strategischen Finanzplanung.
- (2) Sie besteht aus:
 - a. dem für das Finanzmanagement zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/r,
 - b. je zwei Vertretern/innen der Verbände und der Sportkreise.Bei Bedarf zieht die Finanzkommission weitere Fachleute hinzu.
- (3) Die Finanzkommission bestimmt eine/n Berichterstatter/in für den Hauptausschuss und den Sportbundtag.
- (4) Die Finanzkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§ 25 Der Sportkreistag

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine.
- (2) Die Vereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet.
- (3) Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die dem Verein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl.

Es gilt folgende Staffelung:

bis	99 Mitglieder	1 Stimme
bis	199 Mitglieder	2 Stimmen
bis	299 Mitglieder	3 Stimmen
bis	399 Mitglieder	4 Stimmen
bis	499 Mitglieder	5 Stimmen
bis	749 Mitglieder	6 Stimmen
bis	999 Mitglieder	7 Stimmen
bis	1.249 Mitglieder	8 Stimmen
bis	1.499 Mitglieder	9 Stimmen
bis	1.999 Mitglieder	10 Stimmen
bis	2.499 Mitglieder	11 Stimmen
bis	2.999 Mitglieder	12 Stimmen
bis	3.499 Mitglieder	13 Stimmen
bis	3.999 Mitglieder	14 Stimmen
ab	4.000 Mitglieder	15 Stimmen

- (4) Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, die von den Verbänden benannten Vertreter/innen auf Kreisebene und die Mitglieder des Jugendausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Die Ordentlichen Sportkreistage finden jeweils im Jahr der Ordentlichen Sportbundtage statt, und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.
- (6) Tagungsort und -zeit werden durch den Sportkreisvorstand bestimmt und mindestens sechs Wochen vor dem Sportkreistag mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und durch schriftliche Einladung an die Vereine bekannt gegeben.
- (7) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte
 2. Entgegennahme des Finanzberichtes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)
 6. Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und
 9. Beschlussfassung über Anträge.
- (8) Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreises genommen werden, wenn sie spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen.
- (9) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage sinngemäß.

§ 26 Der Sportkreisvorstand

- (1) Der Vorstand des Sportkreises sollte mindestens aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - vier Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu Fachbereichen, wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
 - dem Jugendwart und
 - der Jugendwartin, die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehören, bestehen.
- (2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung gelten sinngemäß.
- (3) Der Vorstand nach Absatz (1) bildet unter Zuziehung der von den Verbänden benannten Vertreter/innen auf Kreisebene den erweiterten Sportkreisvorstand, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 sinngemäß.

§ 27 Die Sportjugend Hessen

- (1) Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen. Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleitern und den Jugendleiterinnen der Mitgliedsorganisationen des lsb h gebildet.
- (2) Die Sportjugend Hessen gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Sportbundtag des lsb h bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des lsb h arbeiten und beschließen die Organe der Sportjugend Hessen über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Sportjugend Hessen verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der Sportjugend Hessen sind jedoch nach ihrer Annahme durch den Jugendhauptausschuss bzw. die Vollversammlung der Sportjugend Hessen in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des lsb h dem Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Das Präsidium des lsb h bzw. die Sportkreisvorstände sind berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Sportjugend Hessen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.
- (5) Das Präsidium des lsb h bzw. auf Sportkreisebene der Vorstand des Sportkreises übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der Sportjugend Hessen aus. Verstoßen Beschlüsse gegen die Satzung oder die Ordnungen des lsb h, gegen die satzungsgemäßen Ziele und Leitlinien oder geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen. Werden sie von dem Organ erneut bestätigt, so entscheiden unter Berücksichtigung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche der Sportbundtag oder Hauptausschuss bzw. Sportkreistag endgültig.

§ 28 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und sechs Beisitzern/innen, die vom Sportbundtag gewählt werden.
- (2) Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Präsidium und Hauptausschuss können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

§ 29 Strafen

- (1) Organe, Vereine, Verbände, Sportkreise und deren Mitglieder in Ausübung einer Funktion für den Lsb h, unterliegen der Strafgewalt des Lsb h gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Strafen können ausgesprochen werden bei Handlungen, die dem Lsb h, seinen Organen oder seinen Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen oder Interesse geschädigt haben.
- (3) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,-
 4. Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten
 5. Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Bekleidung von Organfunktionen und
 6. Ausschluss.

Mit der Verhängung einer Strafe kann zugleich die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Die Entscheidung im Strafverfahren ist in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu veröffentlichen.
- (4) Zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens ist das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Antragsberechtigt sind Vereine, Sportkreise, Verbände und Organe. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens vier Beisitzer/innen anwesend sind. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) § 15 bleibt hiervon unberührt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (1) Die Auflösung des Lsb h ist nur durch Beschluss eines Sportbundtages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt ihn erst nach Behandlung im Hauptausschuss auf die Tagesordnung des nächsten Sportbundtages.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten des Sportbundtages erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Lsb h oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Land Hessen zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des lsb h.
- (2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.
- (3) Für die Landesausschüsse beschließt das Präsidium einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen sind.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- (1) Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in eingeladen werden.
- (2) Sitzungen und Tagungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in geleitet.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der/m Vorsitzenden festzustellen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe gestellt werden. Die Sonderregelung für den Sportbundtag bleibt hiervon unberührt.
- (2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sollen in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies befürworten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein/e Redner/in für und ein/e andere/r gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
- (8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.

- (10) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- (11) Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

§ 6 Worterteilung

- (1) Bei allen Sitzungen und Tagungen soll eine Rednerliste geführt werden.
- (2) Antragsteller und Berichtersteller erhalten als erste und letzte das Wort.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (5) Redner/innen, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein/e Redner/in weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er/sie nicht zur Sache, so ist er/sie zu verwarnen. Danach ist ihm/ihr bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (6) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den/die oder die Schuldige/n von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
- (7) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein/e Schriftführer/in zu bestellen.
- (2) Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei Sitzungen des Hauptausschusses, des Beirats, der Ausschüsse und dem Jugendhauptausschuss allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Beim Sportbundtag und der Vollversammlung der Sportjugend Hessen ist die Niederschrift innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung Änderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Die Änderungen sind den Sitzungsteilnehmern/innen/Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Beim Sportbundtag ist die Mitwirkung von 3 weiteren Personen, die zu Beginn der Versammlung zu wählen sind, erforderlich.
- (5) Über die Änderungsanträge entscheidet das Organ oder Gremium in seiner nächsten Sitzung.
- (6) Jedes Organ oder Gremium kann für sich selbst abweichend von § 7 (5) die Regelung treffen, dass ein anderes Gremium die Niederschrift genehmigen kann. Über Einsprüche bezüglich der Niederschriften der Sportbundtage entscheidet der nächste Hauptausschuss.
- (7) Die Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

Finanzordnung

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

Der nach § 16 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Sportbundtag/Hauptausschuss genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des lsb h. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 2 Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzmanagement

Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Das Präsidiumsmitglied Finanzmanagement hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/Sie hat den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 3 Finanzverwaltung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.
- (2) Über die Konten sind der/die Präsident/in oder eine/r der beiden Vizepräsidenten/innen gemeinsam mit dem Präsidiumsmitglied Finanzmanagement verfügungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer und bis zu drei weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern/innen Vollmachten erteilen. Es zeichnen zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam. Bei Beträgen über EUR 20.000,- ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes erforderlich.
- (4) Die Kassengeschäfte führen die vom Präsidium bestellten Angestellten der Geschäftsstelle. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Revisoren

- (1) Der Sportbundtag wählt neun Revisoren. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmt der von den Revisoren aus ihrer Mitte gewählte Obmann im Einvernehmen mit den Revisoren. Der Obmann der Revisoren berichtet im Sportbundtag bzw. Hauptausschuss. Die Revisoren können Prüfgruppen bilden.
- (2) An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Revisoren beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe sowie auf Beteiligungen des lsb h. Die Revisoren sollen darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen des lsb h beratend tätig sein.
- (3) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen, von denen zwei vorher anzuzeigen sind.

- (4) Aufgrund des beim Sportbundtag bzw. dem Hauptausschuss abzugebenden schriftlichen Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Der schriftliche Prüfungsbericht sollte mit der Einladung zum Sportbundtag bzw. Hauptausschuss vorgelegt werden.
- (5) Die Revisoren sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen, in denen der Bericht der Revisoren behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem lsb h stehen an Einnahmen zur Verfügung:

1. Beiträge der Vereine nach § 17 der Satzung
2. Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand
3. Beteiligung an Lotto und Sportwetten und
4. Sonstige Einnahmen.

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des lsb h sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Aus- und Fortbildungslehrgänge
2. Zuwendungen an die Vereine
3. Zuwendungen an die Verbände
4. Zuwendungen an die Sportkreise
5. Zuwendungen an die Sportjugend Hessen
6. Zuwendungen an die Sportschule
7. Kosten der Geschäftsstelle
8. Zuwendungen an den Olympiastützpunkt Frankfurt-Rhein-Main und
9. Zuwendungen an das Bildungswerk.

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten

- (1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des lsb h werden die bei der Ausübung ihres Amtes bestehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.
- (2) Als Reisekosten werden vergütet:
 1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis.
 2. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils gültigen Sätze. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

- (3) An Tagegeldern werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) vergütet bei einer Abwesenheit
- | | |
|-------------------|-----------|
| bis zu 6 Stunden | EUR 6,- |
| bis zu 9 Stunden | EUR 8,- |
| bis zu 12 Stunden | EUR 10,50 |
| über 12 Stunden | EUR 14,-. |
- (4) Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.
- (5) Wird vom lsb h Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.
- (6) Das kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu wählen.
- (7) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher vom Präsidium zu genehmigen.
- (8) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- (9) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Jugendordnung

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen (lsb h). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen und der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportjugend Hessen ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Hessen wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Die Sportjugend Hessen tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
- (4) Die Sportjugend Hessen ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend Hessen.
- (5) In die Organe der Sportjugend Hessen sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen der Sportjugend Hessen (§ 3) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Hessen die Satzung und Ordnungen des lsb h.

Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Jugendhauptausschuss

- c) der Vorstand
- d) die Jugendvollversammlungen in den Sportkreisen
- e) die Jugendvorstände in den Sportkreisen.

§ 5 Beteiligung von Frauen und Männern

Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen zur Vollversammlung beide Geschlechter vertreten sein. In den Gremien der Sportjugend Hessen sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Hessen. Sie besteht aus
 - a) den Verbandsjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Verbände (max. 3 Delegierte),
 - b) den Kreisjugendwarten und -wartinnen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher/in der Sportkreise (max. 3 Delegierte) und
 - c) den Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h (max. 3 Delegierte mit beratender Stimme) und
 - d) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendausschusses ist möglich.
- (2) Die Stimmzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Kreisen und Verbänden ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Kreises bzw. des Verbandes bis zu 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des lsb h. Die Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Sportkreise entspricht dabei der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Fachverbände. In der Vollversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Hessen je eine Stimme.

§ 7 Stimmverteilung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Fachverbände ergibt sich aus der folgenden Staffelung: Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Verband mit bis zu

1.000 Mitgl. hat	1 Stimme
2.000 Mitgl. hat	2 Stimmen
4.000 Mitgl. hat	3 Stimmen
8.000 Mitgl. hat	4 Stimmen
16.000 Mitgl. hat	5 Stimmen
32.000 Mitgl. hat	6 Stimmen
64.000 Mitgl. hat	7 Stimmen
128.000 Mitgl. hat	8 Stimmen
256.000 Mitgl. hat	9 Stimmen
über 256.000 Mitgl. hat	10 Stimmen.
- (2) Für die Bestimmung der Stimmzahl der Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus den Sportkreisen wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Stimmen aus Fachverbänden und Sportkreisen gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebungszahlen neu berechnet. Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Kreis erhält für Mitgliedschaften

bis zu Basiszahl	1 Stimme
zum zweifachen der Basiszahl	2 Stimmen
zum vierfachen der Basiszahl	3 Stimmen
zum achtfachen der Basiszahl	4 Stimmen
zum sechzehnfachen der Basiszahl	5 Stimmen
zum zweiunddreißigfachen der Basiszahl	6 Stimmen
über dem zweiunddreißigfachen der Basiszahl	7 Stimmen.

- (3) Nimmt ein Kreis oder Verband sein Vertretungsrecht in der Vollversammlung oder am Jugendhauptausschuss nicht oder nur teilweise wahr, so verliert er die auf seine nichtanwesenden Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des lsb h zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend Hessen, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.
- (2) Eine Außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Hessen, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch ein Anschreiben an die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Sportkreise und Verbände spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer Außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

§ 9 Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl eines Wahlausschusses
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
- i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung der dsj, sofern vor der nächsten dsj-Vollversammlung kein Jugendhauptausschuss der Sportjugend Hessen stattfindet
- j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- k) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen
- l) Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen
- m) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

- (1) Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Jugendvertretung der Sportkreise und Fachverbände sowie den Vorstand der Sportjugend Hessen gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Hessen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Hessen bindend.

§ 11 Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Jugendvorstände der Sportkreise und der Verbandsjugendausschüsse, den Jugendvertretungen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
- (2) Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind;
 - b) Die Wahl der Delegierten zur dsj-Vollversammlung, sofern diese nicht durch die Vollversammlung gewählt werden.
 - c) In den Jahren, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet, hat der erste Jugendhauptausschuss des Jahres die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der zweite Jugendhauptausschuss Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres einschließlich des Stellenplans.
- (3) Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, im Jahr der Vollversammlung mindestens einmal.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (5) Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl unter 27 Jahre alt, ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.
- (2) Der Vorstand legt drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses eine Jahresrechnung vor.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 3 der Jugendordnung und aus den von der Vollversammlung für die kommende Legislaturperiode gesetzten Aufgabenschwerpunkten.
- (4) Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Sie ist dem auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Hessen im Rahmen der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der Sportjugend Hessen und unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des lsb h. Hierzu stehen dem Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.
- (7) Scheidet während der Wahlzeit der/die Vorsitzende aus, so muss vor dem folgenden Jugendhauptausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem TOP „Wahl des/der Vorsitzenden“ durch den Vorstand einberufen werden.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Hauptberufliche Referenten/Referentinnen sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf hinzuzuziehen.

§ 13 Wahlen

- (1) Stehen für die Wahl des/der Vorsitzenden mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/r Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sieben Bewerber oder Bewerberinnen wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlzettel sind gültig, wenn auf ihnen nicht mehr als fünf Bewerberinnen oder Bewerber über 26 Jahre und nicht mehr als sechs Bewerberinnen oder Bewerber über 22 Jahre gewählt werden.
- (3) Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung vom § 12 Abs. 1 nach dem für die Wahl des/der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 gewählt.
- (4) Die Wahl der Delegierten für den Sportbundtag und die Vollversammlung der dsj erfolgt entsprechend Abs. 2 und 3. Bezüglich der Delegierten zur dsj-Vollversammlung ist zunächst die Gesamtzahl zu bestimmen.
- (5) Stehen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig.

§ 14 Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen beruft beratende Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.
- (2) Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beruft auf Antrag Kommissionen. Die Kommissionen werden fachlich und organisatorisch von einem/r hauptberuflichen Referenten/in der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Kommissionen kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Vertretungen

Die Sportjugend Hessen wird durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der/Die Vorsitzende ist gemäß § 21 der Satzung des lsbh Mitglied des Präsidiums des lsbh.

§ 16 Jugendvollversammlung im Sportkreis

- (1) Die Jugendvollversammlung eines Sportkreises besteht aus
 - a) dem Vereinsjugendwart, der Vereinsjugendwartin und dem/der Vereinsjugendsprecher/in der kreisangehörigen Vereine
 - b) den von den Verbänden für die Kreisebene benannten Vertretern/innen
 - c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes des Sportkreises.
- (2) Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung des Sportkreises beschließt der jeweilige Jugendvorstand. Sie soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises tritt alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Jugendvollversammlung des Sportkreises wählt jeweils
 - den Kreisjugendwart und die Kreisjugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
 - eine/n Kreisjugendsprecher/in, der/die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen,
 - Beisitzer/innen.
- (4) Die Aufgaben der Vollversammlung (§ 9) sind je nach Bedarf durch die Jugendvollversammlung des Sportkreises wahrzunehmen.

§ 17 Jugendvorstand im Sportkreis

- (1) Der Jugendvorstand besteht jeweils aus
 - a) Kreisjugendwart und Kreisjugendwartin
 - b) Kreisjugendsprecher/innen
 - c) Beisitzer/innen.
- (2) Die Aufgaben eines Jugendvorstandes im Sportkreis entsprechen auf Kreisebene den Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen auf Landesebene.
- (3) Ein Jugendvorstand im Sportkreis ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausbildungsordnung

I. Ausbildung

Träger von Lizenzausbildungen ist der lsb h. Verantwortlich für diese Ausbildungen ist der Landesausschuss für Bildung und Personalentwicklung mit Ausnahme der Jugendleiter-Lizenzausbildung und der Übungsleiter-Lizenzausbildung mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche. Diese verantwortet die Sportjugend Hessen. Beide erstellen Ausbildungskonzeptionen für die jeweiligen Ausbildungsgänge, dabei sind geschlechtsspezifische Merkmale zu berücksichtigen. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Richtlinien für Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) von 2005.

II. Arten der Ausbildung

Der lsb h bietet folgende Ausbildungsgänge an:

1. Lizenzstufe:
 - Jugendleiter/in
 - Übungsleiter/in Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche
 - Übungsleiter/in Breitensport (sportartübergreifend) mit dem Schwerpunkt Erwachsene/Ältere
 - Vereinsmanager/in C
2. Lizenzstufe:
 - Ausbildung zum/zur Übungsleiter/in „Sport in der Prävention“
Profil: Allgemeine Gesundheitsförderung/Primärprävention
 - Ausbildung zum/zur Übungsleiter/in „Sport in der Rehabilitation“
Profil: Bewegung, Spiel und Sport in der (Brust)Krebsnachsorge
 - Vereinsmanager/in B

III. Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der ersten Lizenzstufe 120 Lerneinheiten (LE), in der zweiten Lizenzstufe für Prävention oder Rehabilitation 60 LE. Die Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden. Versäumt ein/e Teilnehmer/in Teile des Unterrichts, so muss er/sie diese in Absprache mit dem Ausbildungsträger nachholen.

IV. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Lizenzstufe
 - Mitgliedschaft in einem Verein, der dem lsb h angehört
 - Befürwortung durch den Verein
 - ärztliches Attest der Sporttauglichkeit (nicht älter als 4 Wochen)
 - Lebenslauf
 - Erste Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre) (Grundausbildung, 8 Doppelstunden)
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Lizenzstufe

Voraussetzung für die Zulassung zur Übungsleiter/innen-Ausbildung „Sport in der Prävention und Rehabilitation“ ist eine gültige Übungsleiter/innen-, Fachübungsleiter/innen- oder Trainer/innen-C-Lizenz oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung. Voraussetzung für die Zulassung zur Vereinsmanager/innen B-Ausbildung ist eine gültige Vereinsmanager/innen C-Lizenz.

V. Teilnahmegebühr

Für die Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben.

VI. Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der lsb h bestimmt.
3. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

VII. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen/innen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes ausgestellt vom lsb h. Die Lizenz der 1. Stufe wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt. Für die Erteilung der Übungsleiter/innen- und Jugendleiter/innen-Lizenz ist der Nachweis eines „Erste-Hilfe-Kurses“ erforderlich. Darüber hinaus geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Gültigkeit der Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Gesamtbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Lizenzen der 1. und 2. Stufe sind maximal 4 Jahre gültig.

Lizenzentzug

Der lsb h hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung des lsb h oder einer seiner Mitgliederorganisationen verstößt.

Die Inhalte und ergänzte Teile der einzelnen Ausbildungsgänge sind in den einzelnen Ausbildungsrichtlinien des lsb h aufgeführt.

Rechtsordnung

§ 1

Bei Streitigkeiten innerhalb des lsb h ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Schiedsgericht anzurufen.

§ 2

- (1) Das Schiedsgericht innerhalb des lsb h ist zuständig:
1. für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben,
 2. für Streitfragen zwischen Verbänden
 3. bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen und
 4. bei Handlungen, die dem lsb h, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben.
- (2) Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der Verbände ergeben.

§ 3

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und sechs Beisitzern/innen. Der/Die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens vier Beisitzer/innen anwesend sind. In eigener Sache, in Sachen seines Vereins, seines Sportkreises oder seines Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des/der Vorsitzenden führt der/die an Lebensjahren älteste Beisitzer/in den Vorsitz. Jede Sache wird von dem Schiedsgericht in der Besetzung zu Ende geführt, in der es am Anfang tätig geworden ist. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der/Die Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als zwölf Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.

§ 5

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 6

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt zwei Wochen. Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann.

§ 8

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des lsb h. Die Entscheidung ist in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ zu veröffentlichen.

§ 9

Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 500,- beim lsb h hinterlegt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den lsb h zu zahlen.

§ 10

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im Übrigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.

§ 11

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es keine Rechtsmittel. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden.

Ehrungsordnung

§ 1

Der Lsbh verleiht für besondere Verdienste um den Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, Ehrengaben und Ehrentitel.

§ 2

Alle Ehrungen können nur für hervorragende Leistung verliehen werden. Es soll mit der untersten Ehrungsstufe begonnen werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen zur nächsten Ehrungsstufe soll mindestens fünf Jahre betragen und die Ehrung soll in zeitnahe Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen. Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold sollen vorwiegend verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Vereine, Sportkreise und Verbände vorbehalten bleiben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 3

Es werden verliehen an

- (1) Einzelpersonen aus Vereinen, Sportkreisen und Verbänden
 1. die Ehrenurkunde für mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit
 2. die Verdienstnadel für besondere Verdienste
 3. die Ehrennadel in Bronze vorwiegend für langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit im Verein/Sportkreis/Verband
 4. die Ehrennadel in Silber vorwiegend für langjährige, hervorragende Vorstandstätigkeit an führender Stelle und
 5. die Ehrennadel in Gold vorwiegend für besonders hervorragende und verdienstvolle Vorstandstätigkeit an führender Stelle.
- (2) Einzelpersonen des öffentlichen Lebens
 1. die Urkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für Verdienste um den Sport und
 2. die Heinz-Lindner-Plakette an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben für besondere Verdienste um den Sport.
- (3) Aktive Sportler
 1. die Nadel in Silber an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die eine deutsche Meisterschaft errungen haben oder bei Europameisterschaften mindestens einen 2. Platz oder bei Weltmeisterschaften mindestens einen 3. Platz errungen haben und
 2. die Nadel in Gold an Sportler oder Mannschaften aus Hessen, die bei Europameisterschaften einen 1. Platz oder bei Weltmeisterschaften einen 1. oder 2. Platz belegten oder bei Olympischen Spielen eine Medaille errungen haben.
- (4) Vereine
 1. die Jubiläumsurkunde anlässlich des 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen Bestehens. Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.
 2. die Ehrenurkunde für hervorragende Leistungen in der Vereinsarbeit.

§ 4

Mit der Verleihung der Verdienst-, Ehrennadel und Nadel für Aktive wird ein Besitzzeugnis ausgehändigt.

§ 5

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Sportkreise und Verbände.
- (2) Für die Anträge sind die Lsb h-Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind zu begründen.
- (3) Anträge von Vereinen sind über den Sportkreis vorzulegen.
- (4) Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde an Vereine können unter ausführlicher Darlegung der Leistungen durch die Sportkreise und Verbände gestellt werden.

§ 6

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten des Lsb h erfolgt durch den Sportbundtag und für den Bereich der Sportkreise durch die Sportkreistage.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Sportkreise können einem Sportkreistag zur Ernennung von dem Sportkreisvorstand vorgeschlagen werden. Antragsberechtigt an den Sportkreisvorstand sind die Vereine und Verbände sowie die Mitglieder des Sportkreisvorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Lsb h können dem Sportbundtag zur Ernennung von den Beiräten der Sportkreise und Verbände, den Sportkreisen, den Verbänden, der Sportjugend und den Mitgliedern des Präsidiums vorgeschlagen werden.
- (4) Der Antrag ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Sportkreistag (an den Sportkreisvorstand)/Sportbundtag (an das Präsidium des Lsb h) zu stellen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsident bedarf einer Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (6) Die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten sind als Gäste zu den Sitzungen der Sportkreistage/Sportbundtage sowie Hauptausschüsse einzuladen.

§ 7

Das Präsidium des Lsb h kann durch Beschluss Ehrennadeln und Ehrenurkunden wieder aberkennen, wenn der Besitzer aus dem Lsb h, einem Verband oder einem Verein ausgeschlossen worden ist.

Aufnahmeordnung für Verbände

Beschlossen vom XVI. Ordentlichen Sportbundtag am 25. September 1982;

geändert durch Beschlüsse

des XVIII. Ordentlichen Sportbundtages am 15. Oktober 1988

des XIX. Ordentlichen Sportbundtages am 5. Oktober 1991

des XX. Ordentlichen Sportbundtages am 8. Oktober 1994

des XXII. Ordentlichen Sportbundtages am 28. Oktober 2000 und

des XXIV. Ordentlichen Sportbundtages am 7. Oktober 2006.

Im Rahmen des § 11 (5) der Satzung in Verbindung mit § 8 (1) 7. gilt für die Aufnahme weiterer Verbände folgende Ordnung:

§ 1

Ein Verband, der um Aufnahme als außerordentliches Mitglied im Lsb h nachsucht, muss mindestens 2.000 Einzelmitglieder vertreten, die in mindestens sieben Vereinen organisiert sind. Die Aufnahme eines Verbandes wird vollzogen, wenn binnen einer Frist von sechs Monaten die Vereine als Mitglieder beim Lsb h aufgenommen und die Mitgliederzahl erreicht ist.

Liegen die Voraussetzungen der Aufnahmeordnung für Verbände nach Ablauf der ersten 3 Jahre nicht mehr vor, so erlischt die Mitgliedschaft.

Außerdem können Verbände Mitglied werden, deren Bundesverband Mitglied in einem internationalen Fachverband ist, der seinerseits Mitglied entweder der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF), der Association of International Olympic Winter Sport Federations (AIOWF) oder der Association of IOC Recognised International Sports Federations (ARISF) ist.

§ 2

Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des Lsb h zu richten. Beizufügen sind:

1. der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Verbandes
2. eine Ausfertigung der Satzung
3. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder
4. ein Verzeichnis der Vereine und Vereins-Abteilungen, die von dem Verband betreut werden
5. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verband vorbehaltlos die Satzung des Lsb h anerkennt, und
6. ein Freistellungsbescheid/Körperschaftssteuerbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff AO (steuerbegünstigte Zwecke).

§ 3

- (1) Der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband muss auf Bundesebene durch einen Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die Mitgliedschaft beantragt haben oder bereits Mitglied sein.
- (2) Ist der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband auf Bundesebene durch einen Bundessportverband ohne internationale Anbindung im DOSB vertreten, so kann der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband nur als Verband mit besonderen Aufgaben gem. § 13 der Lsb h-Satzung aufgenommen werden. Die Aufnahmevoraussetzungen des § 1 dieser Ordnung müssen vorliegen.

§ 4

Sportfachliche Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu muss die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.
3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.

§ 5

Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Hauptausschuss. Für eine Sportart kann nur ein Verband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Sportartgleiche Verbände können nur über einen Dachverband als außerordentliches Mitglied anerkannt werden. Die Entscheidung ist dem Verband schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6

- (1) Wenn sich eine Sportart von einem bestehenden Verband, der Mitglied des lsb h ist, als besondere Sportart abtrennt, soll das Präsidium des lsb h seinen Mitgliedsverband auffordern, zusammen mit dem Zweitverband darauf hinzuwirken, dass eine Teilnahme an Mitgliedsrechten und -pflichten sowohl des bereits bestehenden Mitgliedsverbandes als auch des Bewerbers erreicht wird. Beide Verbände können den lsb h um Vermittlung anrufen. Kommt die gemeinsame Teilnahme an Mitgliedschaftsrechten und -pflichten nicht zustande, wird der Hauptausschuss über die Aufnahme entscheiden.
- (2) Beantragt ein sportartgleicher neuer Verband die Aufnahme, können der Mitgliedsverband des lsb h und der neue Verband das Präsidium um Vermittlung anrufen. Das Präsidium hat dabei entweder auf die Einordnung des neuen Verbandes in den bestehenden Mitgliedsverband oder auf die Bildung eines gemeinsamen Dachverbandes hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme des neuen Verbandes.

§ 7

Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag der nächste Sportbundtag endgültig.

Aufnahmeordnung für Vereine

Beschlossen vom XX. Ordentlichen Sportbundtag am 8. Oktober 1994;

geändert durch Beschlüsse
des XXII. Ordentlichen Sportbundes am 28. Oktober 2000 und
des XXIV. Ordentlichen Sportbundes am 7. Oktober 2006.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des antragstellenden Vereins muss den sportlichen und den örtlichen Bezug beinhalten. Der Name des Vereins soll frei sein von kommerziellen, politischen und konfessionellen Begriffen.
- (2) Der Sitz des Vereins muss in Hessen sein.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins muss die Ausübung des gemeinnützigen Amateursports sein.

§ 3 Zugehörigkeit Sportkreise sowie Verbände

- (1) Anschluss an die Sportkreise. Der Verein muss sich dem zuständigen Sportkreis zuordnen lassen und wird dessen Mitglied, sofern es sich um einen Sportkreis e. V. handelt.
- (2) Anschluss an die Verbände. Der Verein muss sich von den Verbänden betreuen lassen, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. Werden in einem Verein mehrere Sportarten betrieben, erfolgt der Anschluss mindestens an den Verband, dessen Sportart vorwiegend ausgeführt wird.
- (3) Vereine, die aufgrund ihrer Sportausübung nicht Mitglied eines Verbandes sind oder für die zunächst eine Zuordnung nicht möglich ist, können unmittelbar Mitglied des Lsb h werden, bis die Mitgliedschaft in einen Verband erfolgt. Ist die Zuordnung nicht bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres nach Aufnahme in den Lsb h erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Grundsätze und Voraussetzungen

- (1) Der Verein soll durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen, die Sportausübung muss zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.
- (2) Der Verein muss politisch, konfessionell und rassistisch neutral sein und sich für die Toleranz gegenüber ausländischen Mitbürgern einsetzen.
- (3) Der Verein muss im Sinne des Fair Play wirken.
- (4) Der Verein muss sich für den dopingfreien Sport einsetzen.

§ 5 Verfahren

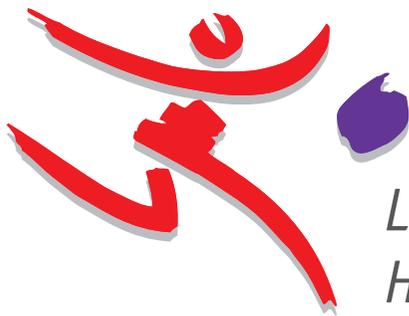
- (1) Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag über seinen zuständigen Sportkreis an das Präsidium des Lsb h.
- (2) Mit dem Antrag legt der Verein folgende Unterlagen vor:
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung, ersatzweise einen Vereinsregisterauszug
 - eine Ausfertigung der Satzung
 - eine Mitgliederbestandsmeldung, aufgedgliedert nach den Sportarten, dessen zuständigen Verbänden der Verein angeschlossen wird (Bestandserhebungsbogen -N- des Lsb h) und

- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung des lsb h und die Satzungen der für ihn zuständigen Verbände und ggf. der Sportkreise e. V. vorbehaltlos anerkennt. Die Sportkreise legen dem lsb h die Unterlagen mit der Stellungnahme versehen vor.
- (3) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem zuständigen Sportkreis. Eine Zustimmung der Verbände ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Verein im Sinne des § 3 (3) der Aufnahmeordnung für Vereine handelt.



*Landessportbund
Hessen e.V.*

*Die Satzung und Ordnungen
des Landessportbund Hessen e. V.
finden Sie auch im Internet unter
www.lsbh-vereinsberater.de/SERVICE*



*Landessportbund
Hessen e.V.*

Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt am Main
Tel. 0 69/67 89-0 • www.sport-in-hessen.de